

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0456/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 28.03.2024 unter der Überschrift „Immobilien: Preise in [Name der Stadt] fallen um bis zu 29 Prozent“ (Titelblatt) und „Was Häuser und Wohnungen jetzt wirklich kosten“ (Innenteil) über eine LBS-Studie zur Immobilienpreisentwicklung. Die Immobilienkrise schlage sich auch erstmals im LBS-Marktatlus für 2024 nieder. Gemessen an den Durchschnittswerten der ausgewerteten Angebotspreise aus Immobilieninseraten koste jetzt ein Einfamilienhaus aus dem Bestand mit 120 Quadratmeter Wohnfläche und mit ortsüblichem Grundstück in der Stadt 614.040 Euro. Das seien knapp 70.000 Euro weniger als vor einem Jahr.

Am 26.04.2024 reißt die Redaktion unter der Überschrift „Preise für Immobilien in [Name der Stadt] sinken“ einen Artikel über einen Immobilienbericht der Hypovereinsbank an. Laut dem Bericht seien die Preise für Eigentumswohnungen, Einfamilien- und Reihenhäuser 2023 fast durchgängig zurückgegangen. Im Artikel unter der Überschrift „Preise für Immobilien in [Name der Stadt] sinken“ heißt es weiter, der „Wohnimmobilien-Marktbericht [Name der Stadt]“, den die Bank am Donnerstag vorgestellt habe, bündele alle Aspekte und biete sie zudem ein in die politische Lage, die Wohnungspolitik des Senats und die Bevölkerungsentwicklung.

II. Die Beschwerdeführerin trägt vor, es werde der Eindruck erweckt, als ob der Wohnimmobilien-Marktbericht der Bank die unmittelbare Gegenwart betreffe. Der Leser werde mit keinem Wort darüber informiert, dass der Bericht bereits im Januar 2024 erschienen sei und sich deshalb nur auf das Jahr 2023 beziehen könne. So heiße es beispielsweise in der Überschrift: „Preise für Immobilien in [Name der Stadt] sinken.“ Korrekt wäre stattdessen: Preise für Immobilien sind in [Name der Stadt] in 2023 gesunken. Es werde der Eindruck erweckt, als ob dieser Bericht brandneu wäre und die Marktlage 2024 wiedergebe, insbesondere, nachdem Zitate aus dem Marktbericht immer wieder im Präsens verwendet werden.

III. Die Rechtsabteilung trägt vor, bereits aus der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Korrespondenz mit der Redaktion ergebe sich, dass deren Anliegen umfangreich mit den jeweiligen Autoren der beanstandeten Artikel und dem stellvertretenden Chefredakteur in wohlwollender und entgegenkommender Weise diskutiert worden sei. Da die Beschwerdeführerin offensichtlich mit dem Ergebnis dieser Kommunikation nicht zufrieden sei, wende sie sich nun an den Presserat, um vermeintliche Verstöße gegen Ziffer 2 des Pressekodex geltend zu machen.

Nach erneut intensiver interner Überprüfung und Rücksprache mit den verantwortlichen Redakteuren stehe fest, dass die vorliegende Beschwerde vollumfänglich unbegründet sei.

Zunächst sei zum besseren Verständnis der Beschwerde festzuhalten, dass die angegriffenen Artikel in der Druckausgabe und im elektronischen Faksimile der Druckausgabe (E-Paper) erschienen seien. Soweit die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Ausdrücke der Artikel im Kopf der Seite eine URL aufwiesen, handele es sich dabei um die reine Textversion des E-Papers, die nur über das E-Paper und nicht über Suchmaschinen oder die Webseite aufgerufen werden könne.

Zu den einzelnen Kritikpunkten ist Folgendes auszuführen:

1. Zeitliche Einordnung der Daten

Anlass für die Berichterstattungen sei jeweils die Vorstellung der jährlichen wiederkehrend veröffentlichten Berichte der LBS („LBS-Immobilienmarktatlant“) und der HypoVereinsbank („Wohnimmobilien-Marktbericht“) zu der Entwicklung des lokalen Immobilienmarktes. In sämtlichen Artikeln werde insoweit eindeutig auf den Anlass der Veröffentlichung hingewiesen, indem gleich zu Beginn der Artikel erwähnt werde, dass der jeweils gegenständliche Bericht am vorausgegangenen Donnerstag vorgestellt worden sei. Sowohl der Immobilienbericht der LBS als auch das Pendant der HypoVereinsbank erschienen seit etlichen Jahren im wiederkehrenden Jahresrhythmus. Die meisten Leser werden dies wissen und dementsprechend einordnen können, dass die Angaben in den Berichten auf Erhebungen und Auswertungen aus dem vergangenen Jahr beruhten. Dies werde auch in den angegriffenen Artikeln für den insoweit uninformierten Leser hinreichend deutlich, wenn zur Beurteilung der Veränderungen auf dem Immobilienmarkt mehrfach ein Bezug zu den Werten aus den Berichten „vor einem Jahr“ hergestellt werde.

Entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin werden ersichtlich keine Daten aus dem Jahr 2023 in das Jahr 2024 „verlegt“. Der Leser erfahre in den angegriffenen Beiträgen, dass aus Anlass des jeweiligen Erscheinens über Jahresberichte immobilienfinanzierender Banken und Bausparkassen berichtet werde. Sodann werden Auszüge der Ergebnisse des jeweils aktuellen Berichts präsentiert, die teilweise ins Verhältnis zu Daten aus früheren Erhebungen, insbesondere des Vorjahres, gesetzt werden. Damit sei für den Leser eine hinreichend zeitliche Einordnung der wiedergegebenen Daten möglich. Ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfalt liege nicht vor.

2. Nutzung von Extremwerten in Überschriften

Zum Thema der Hervorhebung von Extremwerten in den Überschriften sei anzumerken, dass dies eine übliche journalistische Praxis sei, die über verschiedene Ressorts hinweg angewendet werde, und die dazu diene, die Aufmerksamkeit der Leserschaft auf wesentliche Inhalte des Artikels zu lenken. Hier handele es sich um eine gängige Methode, um komplexe Sachverhalte für ein breites Publikum interessant und verständlich zu gestalten, ohne dabei von der inhaltlichen Korrektheit abzuweichen. Der stellvertretende Chefredakteur habe in seiner Korrespondenz mit der Beschwerdeführerin bereits auf die Branchenüblichkeit dieses journalistischen Mittels hingewiesen. Ein Verstoß gegen den Pressekodex liege bei dieser Form der inhaltlichen Gestaltung von Überschriften nicht vor.

3. Übernahme von Daten ohne Überprüfung

Die Beschwerdeführerin beanstandete die Wiedergabe von Daten und Grafiken aus den Berichten der LBS und HypoVereinsbank ohne eine Überprüfung der Richtigkeit der Angaben. Diese Beanstandung gehe ins Leere, da es nicht Aufgabe der Presse sei, die Erhebung und Aufbereitung von Daten durch Dritte, die in einer redaktionell konzipierten Studie veröffentlicht werden, auf Richtigkeit zu prüfen. Diese Erwartungshaltung habe der Leser – mit offensichtlicher Ausnahme der Beschwerdeführerin – auch nicht. Entgegen der Forderung der Beschwerdeführerin stelle es auch keinen presseethischen Verstoß dar, dass divergierende Aussagen in den Immobilienberichten der LBS und der HypoVereinsbank nicht redaktionell aufgegriffenen und gegenübergestellt werden, um den Wahrheitsgehalt in Zweifel zu ziehen. Wie bereits ausgeführt, sei die Presse in Fällen solcher Berichterstattung nicht zur Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit verpflichtet. Darüber hinaus seien die Ergebnisse aus den unterschiedlichen Berichten auch nicht vergleichbar, da die Datenbasis und die Betrachtungszeiträume und -punkte größtenteils unterschiedlich seien. Dass schließlich die im Ansatz einer Verschwörungstheorie gleichende Spekulation der Beschwerdeführerin von einer gewollten Einflussnahme der Redaktion auf die Nachfrage und Preise auf dem Immobilienmarkt reine Phantasie sei, liege auf der Hand und bedürfe keines weiteren Eingehens darauf.

4. Trennung von redaktionellem Inhalt und persönlicher Meinung

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin enthalte die Berichterstattung keine persönliche Meinung der Autoren. Neben der offensichtlichen Quelle in Gestalt des jeweiligen Jahresberichts zum Immobilienmarkt lagen den Artikeln noch Pressemitteilungen und Informationen aus Hintergrundgesprächen zugrunde. Der von der Beschwerdeführerin in der unmittelbaren Korrespondenz mit der Redaktion angesprochene Erklärungsversuch bezüglich der Preisanstiege in einem genannten Stadtteil fuße auf den Einschätzungen des LBS-Immobilienmarktatlases und stehe im Einklang mit der journalistischen Wiedergabe recherchierter Informationen. Das konkrete Zitat „Wenn einige teure Wohnungen aus der [Name öffentliches Gebäude] auf den Markt kommen, so hebt das auch den Durchschnittspreis an“ stamme von einem Vorstandsmitglied der LBS NordOst AG, und sei als solches kenntlich gemacht. Auch hier gehe die Beschwerde der Beschwerdeführerin ersichtlich ins Leere.

Im Lichte des oben Erläuterten liege kein Verstoß gegen den Pressekodex vor. Um vollumfängliche Zurückweisung der Beschwerde werde daher gebeten.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den streitgegenständlichen Berichterstattungen keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Beschwerdeausschuss ist mehrheitlich der Auffassung, dass sich das Alter der Daten der berichteten Studien für die Leserschaft ausreichend einordnen lässt. In den streitgegenständlichen Berichterstattungen vom 28.03.2024 und 26.04.2024 wird deutlich, dass die jeweiligen Immobilienmarktberichte von den Erstellern gerade erst veröffentlicht wurden und insofern die neuesten Statistiken enthalten. Es darf unterstellt werden, dass einer durchschnittlich verständigen Leserschaft hinreichend bewusst ist, dass die Erstellung solcher Studien mit einem größeren Zeitaufwand verbunden ist. Insofern darf weiter davon ausgegangen werden, dass die Leserinnen und Leser nicht fälschlich davon ausgehen, dass die Statistiken auf Grundlage von Daten aus 2024 erstellt wurden. Zudem machen auch einzelne Formulierungen (z. B. „Die erste große Preisübersicht (...) seit Mitte 2022...“; „Laut ihrem Bericht sind die Preise (...) 2023 fast durchgängig zurückgegangen“) zumindest indirekt transparent, dass der Untersuchungszeitraum in 2023 liegen muss.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>